

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1933

Nr. 10

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes. Vom 3. Februar 1933.....	3. 46
Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 1. Februar 1933.....	3. 47
Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 6. Februar 1933.....	3. 49
Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 3. Februar 1933.....	3. 52

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.

Nachdem sich die Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit als nicht möglich herausgestellt hat, löse ich auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf, damit das deutsche Volk durch Wahl eines neuen Reichstags zu der neugebildeten Regierung des nationalen Zusammenschlusses Stellung nimmt.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. Februar 1933 *).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:
Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 5. März 1933 statt.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Fried

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1933.

Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1933 *).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel I

Das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) in der Änderung vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) ist in folgender Fassung anzuwenden:

- § 12 Ziffer II (Ausstellung von Wahlscheinen) erhält folgende neue Nummern 4 und 5:
 - wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält;
 - wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

- § 12 erhält folgenden neuen Abs. 2:

Als Auslandsdeutsche im Sinne des Abs. 1 gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

- § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens so viel Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein, als Stimmen zur Erlangung eines Sitzes erforderlich sind. Hat eine Wählergruppe (Partei) diese Be-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 30 vom 4. Februar 1933.